

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Ferner erhalten alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kindergartenbeirats- und Fraktionssitzungen eine

Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 15 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Gesprächen, zu denen der SGB eingeladen hat, gezahlt. Für andere Sitzungen, insbesondere solcher nur vorübergehend eingerichteter Gremien, wird Sitzungsgeld nur aufgrund eines Rats- oder SGA-Beschlusses gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 12. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 150,00 €,
- b) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 75,00 €,
- c) an die Beigeordneten oder Grundmandatsträger im SGA 100,00 €,
- d) an die Fachausschussvorsitzenden 10,00 €
- e) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 75,00 €

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 10,00 € je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird für die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:

- für die 1. Vertreterin / den 1. Vertreter des SGB 30,00 €
- für die 2. Vertreterin / den 2. Vertreter des SGB 15,00 €
- die Fraktions-(Gruppen-) vorsitzenden 30,00 €

Fahrten zu Sitzungen der 1. Vertreterin / des 1. Vertreters und der 2. Vertreterin / des 2. Vertreters des Samtgemeindebürgermeisters und der Fraktions-(Gruppen-) vorsitzenden

werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 abgerechnet. Fahrten außerhalb des Kreisgebietes werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder ohne pauschale Fahrtkostenerstattung monatlich begrenzt auf 30,00 €.

§ 6

Fraktions-/Gruppenzuwendung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Isenbüttel erhalten für die Fraktions- (Gruppen-) arbeit eine jährliche Grundpauschale von 200,00 €. Zusätzlich wird für jedes Fraktions- (Gruppen-) mitglied eine Entschädigung in Höhe von 100,00 € gezahlt.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Samtgemeindebürgermeister vorzulegen ist.

§ 7

Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 17,90 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr, wenn im Haushaltsführungsbereich aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Der Anspruch besteht während der genannten Zeiten auch, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 - 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der

Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 8

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Isenbüttel ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde.

(3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,50 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	180,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	90,00 €
c) Ortsbrandmeister-Schwerpunkt-	95,00 €
d) Ortsbrandmeister-Stützpunkt-	80,00 €
e) Ortsbrandmeister-Feuerwehren mit Grundausstattung-	70,00 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister-Schwerpunkt-	45,00 €
g) Stellv. Ortsbrandmeister-Stützpunkt-	40,00 €
h) Stellv. Ortsbrandmeister-Feuerwehren mit Grundausstattung	35,00 €
i) Gerätewart-Schwerpunkt-	70,00 €
j) Gerätewart-Stützpunkt-	45,00 €
k) Gerätewart-Feuerwehren mit Grundausstattung-	30,00 €
l) Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
m) übrige Jugendfeuerwehrwarte	35,00 €
n) Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	35,00 €
o) Samtgemeindeausbildungsleiter	40,00 €
p) Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	30,00 €

q) Samtgemeindezeugwart	30,00 €
r) Brandschutzerzieher	30,00 €
s) Leiter Kinderfeuerwehr	35,00 €
t) Gleichstellungsbeauftragte	180,00 €
u) Funkbeauftragter	35,00 €
v) Stellvertr. Gleichstellungsbeauftragte	50,00 €

§ 11

Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 17,90 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass nach § 12 Nieders. Brandschutzgesetz ein höherer Betrag zu zahlen ist.
- (3) Für die Zahlung von Verdienstausfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (5) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 17,90 € je Stunde festgelegt.
- (6) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt § 7 Abs. 5.

§ 12

Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Fahrtkostenerstattung erhalten die Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters erst bei Fahrten außerhalb des Kreisgebietes.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 13,00 € pro Lehrgangstag. Die gleiche Entschädigung erhalten ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren für die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Fortbildungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

§ 13

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2012 außer Kraft.

Isenbüttel, den 13.12.2018
Der Samtgemeindebürgermeister

Metzlaff

